



Aus- und Fortbildungssysteme für Rechtsanwälte in der EU Slowakei

Informationsquelle: Slovenská advokátska komora/Slowakische Rechtsanwaltskammer

April 2014

BESCHREIBUNG DES NATIONALEN AUS- UND FORTBILDUNGSSYSTEMS FÜR RECHTSANWÄLTE in der Slowakei

1. Zulassungsvoraussetzungen für den Anwaltsberuf

| | |
|---|--|
| Akademische Ausbildung / Hochschulausbildung | JA |
| Akademischer Abschluss in Rechtswissenschaften zwingend vorgeschrieben | JA |
| Ausbildungsschritte zum vollqualifizierten Rechtsanwalt: | <ul style="list-style-type: none"> • Ableistung eines Anwaltspraktikums • Anwaltsprüfung, die von der Rechtsanwaltskammer abgehalten wird • Eintragung bei der Rechtsanwaltskammer • Vereidigung durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer |
| Alternative Wege zum Anwaltsberuf: | <p>JA</p> <p>Wechselmöglichkeiten aus anderen juristischen Berufen</p> <p>Rechtsgrundlage:</p> <p>§ 3 und § 6 Gesetz Nr. 586/2003 Slg. über den Rechtsanwaltsberuf (Anwaltsgesetz)</p> |

| | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren einer juristischen Fakultät können binnen 2 Monaten ab Antragstellung nach ihrer Vereidigung als Rechtsanwälte bei der Rechtsanwaltskammer zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen bezüglich des Universitätsabschlusses und andere Vorbedingungen (gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b, e und i Anwaltsgesetz erfüllt sind. • Die in der Slowakei abgelegte Richter-, Notar- oder Staatsanwaltsprüfung sind der Anwaltsprüfung gleichgestellt. Die Anwaltskammer kann auch andere juristische Prüfungen als der Anwaltsprüfung gleichwertig anerkennen. <p>Für eingetragene Rechtsanwälte aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten die Voraussetzungen nach § 4 Anwaltsgesetz. Für neu qualifizierte Rechtsanwälte aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten die Voraussetzungen nach § 5 Anwaltsgesetz.</p> |
|--|---|

2. Ausbildung im Anwaltspraktikum

| | | |
|---|-----------|---|
| Muss ein Anwaltspraktikum absolviert werden? | JA | <p>Die bei der Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwaltsanwärter („Konzipienten“) müssen ein Anwaltspraktikum ableisten.</p> <p>Rechtsgrundlage:</p> <p>§ 3 Absatz 1 Buchstabe c Anwaltsgesetz</p> |
|---|-----------|---|

| | | |
|---|---|--|
| Zwingend vorgeschrieben | JA | <p>Vorgeschriebene Dauer: 5 Jahre</p> <p>Hinweis: Ein Konzipient, der in der Rechtsanwaltsanwärterliste der Slowakischen Rechtsanwaltskammer schon vor dem 1. Januar 2013 eingetragen war, unterliegt noch der alten Ausbildungsregelung, nach der ein Anwaltspraktikum 3 Jahre dauert.</p> |
| Aufbau und Organisation der Praktikumsausbildung | <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsanwaltskammer • niedergelassene Rechtsanwälte und Anwaltssozietäten (die Praktikumsausbildung erfolgt im Rahmen der Betreuung und Aufsicht durch einen niedergelassenen Anwalt – berufspraktische Ausbildung in juristischen Fertigkeiten) | |
| Art der Praktikumsausbildung | <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsverhältnis im Rahmen der Betreuung und Aufsicht durch einen niedergelassenen Anwalt und • juristische Ausbildung nach einem für alle Anwaltsanwärter einheitlichen Lehrplan sowie • Ausbildung in juristischen berufspraktischen Fertigkeiten (im Rahmen der zwingend vorgeschriebenen Seminare der Rechtsanwaltskammer oder des Praktikums unter der Aufsicht eines niedergelassenen Rechtsanwalts) <p>Die Rechtsanwaltskammer betrachtet ein Praktikum bei einem Richter, einem Richter auf Probe, einem Staatsanwalt, einem Staatsanwalt auf Probe und bei einem Notar ebenfalls als Ausbildungsstelle für einen Rechtsanwaltsanwärter. Die Rechtsanwaltskammer kann auch andere Arbeitsbereiche der juristischen Berufspraxis in das Ausbildungsverhältnis eines Rechtsanwaltsanwärters aufnehmen.</p> <p>In der Slowakei muss jeder Rechtsanwaltsanwärter</p> | |

| | | |
|--|---|--|
| | <p>entweder ein 5-jähriges oder ein 3-jähriges Anwaltspraktikum absolvieren (siehe „vorgeschriebene Dauer“). Während dieser 5 bzw. 3 Jahre ist der Rechtsanwaltsanwärter bei einem zugelassenen Rechtsanwalt angestellt. Durch seine Arbeit in einer Anwaltskanzlei unter der Betreuung und Aufsicht seines Arbeitgebers erwirbt der Rechtsanwaltsanwärter Fachwissen in unterschiedlichen Rechtsgebieten; der Anwärter sammelt auch Erfahrungen bei der Ausarbeitung und Gestaltung von Rechtsgeschäften und beim Auftreten vor Gericht und vor Behörden und erwirbt dabei alle notwendigen juristischen Kompetenzen. Während dieser 5 bzw. 3 Jahre nimmt der Anwaltsanwärter auch an der vorgeschriebenen Anzahl an Pflichtseminaren teil, die von der Slowakischen Rechtsanwaltskammer durchgeführt werden. Diese Seminare werden von sachkundigen Rechtsanwälten, externen Wissenschaftlern, Richtern und anderen juristischen Fachleuten in Form von Lehrveranstaltungen abgehalten. Der Lehrplan dieser Seminare wird von der Rechtsanwaltskammer festgelegt und ist für alle Anwaltsanwärter gleich. Er erstreckt sich auf behandelt unterschiedliche Rechtsgebiete, das materielle Recht und das Verfahrensrecht, juristische Fertigkeiten sowie die Rechtsethik.</p> | |
| <p>Aufnahmeprüfung / Überprüfung der Zulassung zum Anwaltspraktikum</p> | <p>NEIN</p> | |
| <p>Festgelegter Lehrplan des Anwaltspraktikums</p> | <p>JA</p> <p>Fachgebiete: Strafrecht, Zivilrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht, Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Verfassungsrecht, Rechtsberufe und Rechtsethik</p> | |

| | | |
|---|-------------|--|
| Besondere Anforderungen in Bezug auf das EU-Recht und die fremdsprachliche Ausbildung: | NEIN | Die Slowakische Rechtsanwaltskammer organisiert keine speziellen Ausbildungsmaßnahmen, die ausschließlich auf das EU-Recht zugeschnitten sind. Jedoch ist das EU-Recht integraler Bestandteil aller Seminare über das slowakische Recht, da das nationale Recht in jedem Mitgliedstaat eng mit dem EU-Recht verzahnt ist, und so wird bei diesen Lehrveranstaltungen selbstverständlich auch auf die Rechtsinstrumente der EU eingegangen. |
| Anwaltspraktikum unterteilt in verschiedene Ausbildungsstationen | NEIN | Jedoch behandeln die von der Rechtsanwaltskammer abgehaltenen Seminare die verschiedenen Rechtsgebiete in einer bestimmten Reihenfolge. |
| Befähigungsnachweis / Abschlussexamen nach dem Anwaltspraktikum | JA | <ul style="list-style-type: none"> • Berichtszeugnisse der Ausbilder (Zulassungsvoraussetzung für das Ablegen der Anwaltsprüfung) • schriftliche Prüfungen (als Teil der Anwaltsprüfung) • mündliche Prüfungen (als Teil der Anwaltsprüfung) • Bewertung einer juristischen Fallbearbeitung durch den Anwaltsanwärter (als Teil der schriftlichen Anwaltsprüfung) |
| 3. System der beruflichen Fortbildung | | |
| Unterscheidung zwischen beruflicher Fortbildung und Spezialisierung / fachanwaltlicher Ausbildung | NEIN | In der Slowakei gibt es für Rechtsanwälte kein System für die Spezialisierung/fachanwaltliche Ausbildung. |
| Verpflichtung zur Fortbildung bzw. Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung | NEIN | <p>Fortbildung: Der Rahmen für die fakultative Fortbildung ist in den internen Berufs- und Standesregeln der Anwaltskammer festgelegt.</p> <p>Die Spezialisierung/fachanwaltliche Ausbildung ist weder gesetzlich noch in den internen Berufs- und Standesregeln der</p> |

| | | |
|---|-------------------------|--|
| | | <p>Anwaltskammer geregelt.</p> <p>Rechtsgrundlage: Ausführungsverordnung der Konferenz der Rechtsanwälte der Slowakischen Rechtsanwaltskammer betreffend die Ausbildung der Rechtsanwaltsanwärter und die Fortbildung der Rechtsanwälte – § 6 Ausführungsverordnung (Uznesenie konferencie advokátov o výchove advokátskych koncipientov a ďalšom vzdelávaní advokátov)</p> <p>(1) Entsprechend dem Bedarf und der Nachfrage von Rechtsanwälten und ihren Mitarbeitern sowie von anderen juristischen Fachleuten organisiert die Rechtsanwaltskammer Lehrveranstaltungen und Seminare zu aktuellen Problemen im Zusammenhang mit der Anwaltstätigkeit oder zu wichtigen Fragen für die Rechtspraxis.</p> <p>(2) Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen und Seminaren ist freiwillig.</p> |
| Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung | NEIN | Die Spezialisierung/fachanwaltliche Ausbildung ist weder gesetzlich noch in den internen Berufs- und Standesregeln der Anwaltskammer geregelt |
| Verpflichtung zum Erlernen von Fremdsprachen | NEIN | |
| Fortbildungs- bzw. Spezialisierungsverpflichtungen in Bezug auf Inhalte des EU-Rechts? | nicht zutreffend | |
| <i>4. Zulassungssysteme und Aus- bzw. Fortbildungseinrichtungen</i> | | |
| Zulassungsmöglichkeiten | NEIN | |

| | | |
|--|---|---|
| | <p>In der Slowakei gibt es kein Zulassungssystem für Bildungseinrichtungen. Seminare, Workshops, Konferenzen und sonstige Bildungsmaßnahmen können von verschiedenen Bildungseinrichtungen (privaten oder öffentlichen, kommerziellen oder gemeinnützigen Organisationen) organisiert werden. Es steht den Rechtsanwälten und den Rechtsanwaltsanwärtern frei, an diesen Veranstaltungen teilzunehmen.</p> <p>Nach der Ausführungsverordnung der Konferenz der Rechtsanwälte der Slowakischen Rechtsanwaltskammer betreffend die Ausbildung der Rechtsanwaltsanwärter und die Fortbildung der Rechtsanwälte werden nur die von der Slowakischen Rechtsanwaltskammer organisierten Seminare als Bestandteil der Pflichtausbildung der Rechtsanwaltsanwärter anerkannt.</p> | |
| Anzahl der Fortbildungsmaßnahmen anbietenden Bildungseinrichtungen | <p>Es liegen keine Daten zur Anzahl oder zur Art der Bildungseinrichtungen vor.</p> | |
| Art der Bildungseinrichtungen, die zugelassene Fortbildungsmaßnahmen ausarbeiten | <p>nicht zutreffend</p> <p>In der Slowakei gibt es kein Zulassungssystem für Bildungseinrichtungen.</p> | |
| <p>Bildungsmaßnahmen und Methoden</p> | | |
| Art der Bildungsmaßnahmen, die im Rahmen der Verpflichtung zur Fortbildung bzw. der Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung | <p>In der Slowakei gibt es keine Verpflichtung zur Fortbildung.</p> <p>Die Fortbildung erfolgt auf freiwilliger Basis und</p> | <p>Teilnahme an einer in einem anderen Mitgliedstaat stattfindenden Bildungsmaßnah</p> |

| | | |
|---|---|---------------------------------------|
| akzeptiert werden | besteht in der Regel aus <ul style="list-style-type: none"> • Seminaren • Lehrveranstaltungen | me: nicht zutreffend |
| <i>5. Überwachung der Bildungsmaßnahmen</i> | | |
| Organisationen zur Überwachung von Fortbildungsmaßnahmen | nicht zutreffend Private Bildungseinrichtungen unterstehen weder der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer noch einer anderen Einrichtung. | |
| Überwachungsverfahren | nicht zutreffend | |

Quelle: Pilotprojekt – Europäische Justizielle Aus- und Fortbildung: „Los 2 – Studie zum Sachstand der Aus- und Fortbildung der Rechtsanwälte im EU-Recht“, die vom Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) und dem Europäischen Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) durchgeführt wird